

Checkliste

Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf

Das Verfahren beruht auf der in den einzelnen Berufsgesetzen in nationales Recht umgewandelten EU-Richtlinie 2005/36/EG und des Bremischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG).

Sie haben im Ausland einen Abschluss in einem Gesundheitsfachberuf und möchten in diesem reglementierten Beruf in Deutschland arbeiten? Dann müssen Sie Ihren Abschluss anerkennen lassen.

Das sind die Schritte zur Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation:

1. Antragstellung

Folgende Unterlagen müssen Sie bitte digital als Scan ausschließlich per Email an fachkraft-anerkennung@gesundheit.bremen.de einreichen :

Bitte reichen Sie uns keine Originale ein.

Sollten wir in einzelnen Fällen eine Beglaubigung benötigen, kontaktieren wir Sie individuell.

- **Antragsformular** (ausgefüllt und unterschrieben)
- **Pass**
- **Lebenslauf**
(Tabellarisch, mit vollständigen Angaben über: Schulbildung, Ausbildung, beruflichen Werdegang)
- **Diplom / Prüfungszeugnis** (Nachweise über die Abgeschlossenheit der Ausbildung)
Scan vom Original und Scan der deutschen Übersetzung
- evtl. **Arbeitslizenz, Registrierung bei der Kammer**
Scan vom Original und Scan der deutschen Übersetzung
- evtl. **Nachweis Fachpraktikum**
Scan vom Original und Scan der deutschen Übersetzung
- „**Certificate of good standing**“ (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
Scan vom Original und Scan der deutschen Übersetzung
- **Führungszeugnis**
Scan vom Original und Scan der deutschen Übersetzung

Bei detaillierter Gleichwertigkeitsprüfung zusätzlich:

- Nachweis über **Inhalt** und **Dauer** der Ausbildung (praktische und theoretische Anteile mit Stundenzahl)
Scan vom Original und Scan der deutschen Übersetzung
- Nachweis über **Berufserfahrung** (Arbeitsbuch, Arbeitszeugnisse o.ä.)
Scan vom Original und Scan der deutschen Übersetzung

Wir behalten uns vor weitere zur Überprüfung der Gleichwertigkeit notwendige Unterlagen anzufordern.

2. Prüfung

Wir überprüfen die Abgeschlossenheit der Ausbildung im Ausbildungsland, sowie ob der Beruf dem Referenzberuf entspricht, dessen Anerkennung angestrebt wird.
(Ist der Beruf mit dem deutschen Beruf vergleichbar?)

3. Detaillierte Prüfung

Wir überprüfen die detaillierten Unterschiede zur deutschen Ausbildung und stellen fest, ob und welche Defizite zur deutschen Ausbildung bestehen.

ODER

Verzicht auf detaillierte Prüfung

Alternativ wird auf die detaillierte Überprüfung verzichtet und Sie entscheiden sich direkt für eine Anpassungsmaßnahme.

(Diese Alternative ist weniger zeitintensiv, da die detaillierten Inhalte der Ausbildung nicht abgeglichen werden.)

- Siehe Formular: *Verzicht auf detaillierte Prüfung*

4. Bescheid

Sie erhalten von unserer Behörde einen (Defizit-) Bescheid.

5. Anpassungsmaßnahme

Nun können Sie sich für eine Anpassungsmaßnahme anmelden.

Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang?

Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.

Es wird empfohlen sich durch einen Vorbereitungskurs auf die Prüfung vorzubereiten.

Dauer: Der Kurs findet meist nebenberuflich über mehrere Monate statt.

Anpassungslehrgang

Ziel des Anpassungslehrgangs ist es, festzustellen, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind.

Der Anpassungslehrgang wird entsprechend dem Ziel des Anpassungslehrgangs in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem durchgeführt.

Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Prüfung über den gesamten gelehrtenden Inhalt in Form eines Abschlussgesprächs ab.

Dauer: abhängig von den festgestellten Unterschieden zur deutschen Ausbildung (Defiziten), üblicherweise ca. 6 -12 Monate bzw. max. 3 Jahre

6. Erteilung der Erlaubnis

Nach bestandener Prüfung reichen Sie folgende Dokumente ein:

- polizeiliches Führungszeugnis aus Deutschland - Belegart „OE“ (erweitertes Führungszeugnis für Behörden)
- ärztliches Attest (Gesundheitszeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes)
- Sprachzertifikat mit Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ oder Zertifikat über die Fachsprachenprüfung Pflege

Daraufhin kann die Urkunde „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“ ausgestellt werden.

Besonderheit bei Angehörigen eines Mitgliedsstaates der EU, des EWR oder der Schweiz:

Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) gewährleistet die Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union (EU).

Für Pflegefachleute sowie Hebammen und Entbindungsfpfleger erfolgt die Anerkennung automatisch, wenn die ausländische Qualifikation in den entsprechenden Anhängen der EU-Anerkennungsrichtlinie für den jeweiligen Mitglieds-Vertragsstaat aufgeführt ist. Sie gilt ab dem Beitritt des einzelnen Mitgliedsstaates.

Wurde die Ausbildung vor dem EU-Beitritt absolviert, müssen zusätzliche Bescheinigungen der zuständigen Gesundheitsbehörde eingereicht werden, die bestätigen, dass die Ausbildung EU-Standards entspricht und sie über eine 3-jährige Berufserfahrung im Herkunftsland verfügen.

→ Schritt 3. – 5. entfällt!

Zusätzlich einzureichende Unterlagen:

- **Konformitätsbescheinigung** gemäß der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
(Scan vom Original und Scan der deutschen Übersetzung)